StRR-kompakt*

Editorial

Liebe Abonnentinnen, liebe Abonnenten,

wenn Sie dieses Heft in der Hand halten, werden Sie sicherlich auf den ersten Blick überrascht sein, so viel Gebührenrechtliches vorzufinden. Aber: Wir haben uns aus Anlass des Inkraftsretens des 2. KostRMoG v. 1.8.2013, entschlossen, mit diesem Heft einen gebührenrechtlichen Schwerpunkt zu setzen, um Sie auch möglichst frühzeitig über die Neuerungen, die das 2. KostRMoG in Teil 4 und 5 VV RVG bringt. Zu informieren, in einem der folgenden Hefte werden wir dann noch in einem Überblick über das informieren, was der Strafverteidiger über die übrigen Neuerungen im RVG durch das 2. KostRMoG wissen muss.

Marting and Charles Counters

für die Herausgeber und die StRR-Redaktion Rechtsamwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Ermittlungsverfahren...

Vollmacht: Zustellungsvollmacht

Ergibt sich aus den Akten, dass dem Verteidiger durch Rechtsgeschäft eine Vollmacht zur Vertretung des Betroffenen erteilt worden ist, kann an ihn wirksam zugestellt werden, selbst wenn sich eine auf ihn lautende schriftliche Verteidigervollmacht nicht bei den Akten befindet. Hat der Verteidiger eine auf einen anderen Rechtsanwalt lautende Vollmacht zu den Akten gereicht, ohne dass dieser im weiteren Verfahren in Erscheinung tritt, kann nicht eingewandt werden, dass die Zustellung (hier: des Bußgeldbescheids) an diesen anderen Rechtsanwalt hätte bewirkt werden müssen (§ 145a StPO, § 51 Abs. 3 OWIG).

OLG Braumschweig, Beschl. v. 13. S. 2013 – 1 St (OWI) 83/13

Pflichtverteidiger: Auswahl/Benennung des Verteidigers

Die in § 142 Abs. 1 Satz 1 StPO normierte "Benennungsfrist", innerhalb der der Beschuldigte einen Verteidiger seiner Wahl bezeichnen kann, der zum Pflichtverteidiger bestellt werden soll, ist keine Ausschlussfrist. Vielmehr ist auch ein Vorschlag des Beschuldigten, der nach Fristablauf eingeht, bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen, solange eine Pflichtverteidigerbestellung noch nicht ergangen ist oder eine bereits ergangene Entscheidung noch keine Außenwirkung erlangt hat.

LG Magdeburg, Beschl. v. 26. 3. 2013 – 21 Qs 22/13 (mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig)

Erkennungsdienstliche Behandlung: Anordnungsvoraussetzungen

Die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b, 2. Alt. StPO setzt voraus, dass der Betroffene im Zeitpunkt des Erlasses des Widersprüchsbescheids (noch) Beschuldigter ist. § 81b, 2. Alt. StPO
stellt hinsichtlich des Adressatenkreises keine abschließende Regelung für eine Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung zur Strafverfolgungsvorsorge dar. Soweit § 7 Abs. 1 Nr. 2 HmbPolDVG den
Adressatenkreis auf Nichtbeschuldigte erweitert, ist
dies durch die Gesetzgebungskompetenz des hamburgischen Gesetzgebers gedeckt. Verdächtiger i.S.v.
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 HmbPolDVG ist auch der rechtskräftig
Verurteilte.

OVC Hamburg, Beschil, v. 11. 4. 2013 - 4 8/ 141/11

Hauntverhandlung

Glaubwürdigkeitsgutachten: Tourette-Syndrom

Allein das Vorliegen einer Ticstörung ("Tourette-Syndrom") bietet – jedenfalls in der Ausprägung lediglich einfacher motorischer Tics – grds, keinen Anlass, an der Aussagetüchtigkeit und Glaubwürdigkeit betroffener kindlicher Zeugen zu zweifeln, da die Krankheit keine Beeinträchtigung der intellektuellen Leistungsfahigkeit zur Folge hat (§ 244 StPO).

KC, Urt. v. 16. 5. 2013 - (4) 161 St 52/13 (66/13)

Beweisantrag: Ablehnungsgründe

Einen Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen (§ 244 Abs. 3 StPO) darf das Gericht nicht mit der Begründung ablehnen, die Beweiserhebung sei zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich, da ein solicher Ablehnungsgrund dem Gesetz – außerhalb des Strafbefehlsverfahrens, des beschleunigten Verfahrens, des Privatklageverfahrens und des Bußgeldverfahrens – fremd ist. Der Verfahrensmangel kann auch nicht dadurch geheilt werden, dass das Gericht in den Urteilsgründen die Ablehnungsentscheidung dahin gehend ergänzt, es verfüge selbst über die erforderliche Sachkunde.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 25. 2. 2013 - (1) 53 Ss 15/13 (8/13)

Terminsverlegung: Örtliche Feiertage

Für die Festsetzung des Terminstages sind auch die örtlichen Feiertage am Sitz des Prozessgerichts, auch wenn sie gesetzlich nicht anerkannt sind, von Bedeutung, Grds, können aber auch bei Personen, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, die dort örtlichen Feiertage berücksichtigt werden, insbesondere dann, wenn sie durch religiöse Konfessionen gebunden sind.

^{*} Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind – je nach Wichtigkeit – auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.